

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.04.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0122 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan E 53 - Edisonstraße - (Darlegungsbeschluss)

Vorlage vom: 21. 4.2010

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan E 53 – Edisonstraße – und den beigefügten allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu Grunde zu legen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - auf die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter 1. genannten Unterlagen mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Diese Art und Weise der öffentlichen Unterrichtung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen: Anlage 1: Ziele und Zwecke der Planung des Bebauungsplans E 53
Vorentwurf zum Bebauungsplan E 53 (wird zu den Sitzungen aufgehängt)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom



Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2010/0122 vom 21.04.2010:

Ziel des Bebauungsplans ist die Erhaltung des Charakters dieses exemplarischen kleinen Wohngebietes als Reminiszenz an die Nachkriegsjahrzehnte der deutsch-amerikanischen Freundschaft, aber auch zur Bewahrung der hohen Wohnqualität dieses Standortes. Der Bebauungsplan soll eine maßvolle, mit den Kriterien der Erhaltung übereinstimmende Verdichtung ermöglichen.

Der am 08.12.2005 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan E 53 - Edisonstraße - für das Gebiet der St. Barbara-Siedlung wurde durch einen detaillierter begründeten Aufstellungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung am 03.09.2009 geändert.

Es ist beabsichtigt, unter Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Zu 1. und 2:

Der vorliegende Vorentwurf zum Bebauungsplan E 53 und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt erarbeitet.

Das BauGB schreibt in § 3 (1) zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zwar kann dieser Verfahrensschritt im beschleunigten Verfahren entfallen, er wird jedoch dennoch durchgeführt, um die Planung frühzeitig abzustimmen.

Dazu erfolgt eine einmonatige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan E 53 beim Stadtplanungsamt, mit der zugleich den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stellungnahmen im Stadtplanungsamt vorzubringen und zu erörtern. Dies wird ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden der Vorentwurf und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in das Internet eingestellt.

Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB über die Planung informiert und darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, unter Anwendung des § 13a BauGB auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB zu verzichten.

Nach Ablauf dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und ggf. in der Planung berücksichtigt. Der Stadtverordnetenversammlung wird anschließend ein Bebauungsplanentwurf zum Beschluss der Offenlage vorgelegt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Darmstadt, den	21.04.2010
VI/61.2 ha	Nst. 2112
VI/61.3 wi	Nst. 3936